

Baugesuch für Fahrnisbauten

gemäss § 92 Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) "Kleines Baubewilligungsverfahren"

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
			Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungsstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten Fahrnisbaute

Art Fahrnisbaute	Bezeichnung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
Standort Fahrnisbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle		Zone	
	Material/Farbe			

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle		Parzelle	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Beilagen

Erforderliche Beilagen ²	<input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	<input type="checkbox"/> Detailausführungen Fahrnisbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

⇒ **Das Gesuch für Fahrnisbauten ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, oder bau@laufen-bl.ch einzureichen (siehe auch Merkblatt auf der Rückseite).**

Hinweise ¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. allfälligen anstossenden Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.

² Unterlagen zwingend einzureichen; Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV, Zonenvorschriften der Stadt Laufen.

Merkblatt

Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen (Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV))

§ 92 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- **Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung (als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Bauten).**
- Einfriedungen an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers
- Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

Weitere gesetzliche Grundlagen

- **Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.0 m betragen.** Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Fahrnisbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
 - Baulinien sind grundsätzlich einzuhalten. Zwischen der Bau- und Strassenlinie dürfen Velounterstände in Leichtbauweise sowie allseits offene Carports und Pergolen errichtet werden, sofern der Standort nicht verkehrs- und sichtbehindernd ist.
 - Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechts- und entgegen den genehmigten Plänen erstellten Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat (§ 93 RBV).
- ⇒ Für eine Beanspruchung von öffentlichem Areal (Fahrnisbaute, Sonnenschirme, Möblierung, etc.) ist bei der Bauabteilung eine separate Allmendbewilligung einzuholen.

Polizeireglement der Stadt Laufen

Das Polizeireglement der Stadt Laufen ist Bestandteil der Bewilligung für oben erwähnte Fahrnisbaute. Insbesondere sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:

§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes

- Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.
- Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.
- Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.
- Urinieren und Defäkation auf öffentlichem Grund ist verboten.

§ 24 Gelegenheitswirtschaftspatente, Freinachtbewilligungen

Die für die Sicherheit zuständige Abteilung erteilt Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen im Siedlungsgebiet bis 02.00 Uhr, ausserhalb des Siedlungsgebiets bis 05.00 Uhr. Der Stadtrat erteilt Freinachtbewilligungen im Siedlungsgebiet über 02.00 Uhr hinaus.

⇒ Für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung ist Kontakt mit der Stadtpolizei aufzunehmen. Die Gebühr dafür beträgt CHF 200.-/Monat (Stand 2024).

§ 25 Ruhezeiten

- Von November bis März ist in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Nachtruhe geboten.
- Von April bis Oktober ist in der Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr Nachtruhe geboten.
- Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.
- An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.
- Allerheiligen (1. November) gilt als lokaler Feiertag. Verkaufsgeschäfte sind, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, geschlossen zu halten. Übrigen Unternehmen ist der Betrieb gestattet, sofern jede Lärm erzeugende Tätigkeit vermieden wird.

§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten

- Lärm erzeugende Arbeiten sind wie folgt erlaubt:
 - Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 20.00
 - Samstag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 18.00.
- Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.

Eingabe

- Gesuche über Fahrnisbauten sind mit den Unterlagen an die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
- Sofern es der Bauherrschaft nicht möglich ist alle Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer einzuholen, müssen die Nachbarn durch die Stadt Laufen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- Die Nachbarschaft kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
- Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat Laufen. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, gerne zur Verfügung.

bau@laufen-bl.ch

Stadtverwaltung Laufen, Abteilung Bau und Planung, 14.01.2025